

Ausbildungs- und Prüfungsordnung



Rettungshelfer/Rettungssanitäter (RettSanAPO BaWü)

Landesausbildungsarbeitsgemeinschaft
der Hilfsorganisationen Baden-Württemberg
(LAAG HiOrg BaWü)

ASB-Landesschule - Franz Anton Mai-Schule
DRK-Landesschule Baden-Württemberg
Johanniter-Akademie Baden-Württemberg
Malteser Rettungsdienstschule Baden-Württemberg
ProMedic Bildungszentrum

Stand 01.12.2022

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Präambel	3
§1 Ausbildungsziel	3
§2 Ausbildungsgegenstand	3
§3 Ausbildungsstätten	4
Durchführung der Weiterbildung	4
§4 Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung	4
§5 Rettungshelferinnen beziehungsweise Rettungshelfer	5
Prüfungsleistungen, Abschlussprüfung.....	5
§6 Prüfungsausschuss	5
§7 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	5
§8 Gliederung und Durchführung der Zwischen- & Abschlussprüfung.....	5
§9 Benotung der Prüfung	7
§10 Bestehen und Wiederholen der Prüfung.....	7
§11 Rücktritt von der Prüfung.....	8
§12 Versäumnisfolgen	8
§13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	8
§14 Niederschrift und Prüfungsunterlagen	9
Sonstige Bestimmungen	9
§15 Gleichwertige Ausbildung	9
§16 Onlineanteile	9
§17 Übergangsvorschriften	10
§18 Inkrafttreten	10
Anlage I	11
Anlage II	12
Anlage III	13

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Die Ausbildung von Rettungshelferinnen beziehungsweise Rettungshelfer und Rettungssanitäterinnen beziehungsweise Rettungssanitäter wird in Baden-Württemberg nicht durch eine entsprechende Verordnung des Landes geregelt. In Ermangelung eindeutiger landesrechtlicher Regelungen und einer lediglich unverbindlichen Absprache von Rahmenbedingungen der Hilfsorganisationen in Baden-Württemberg für die Ausbildung von Rettungshelfern und Rettungssanitätern, erscheint eine verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zielführend, um die Vergleichbarkeit gleichlautender Abschlüsse sicher zu stellen und organisations- und berufsübergreifende Anerkennungsfähigkeit zu schaffen.

Aufgrund der mangelnden landesrechtlichen Regulierung gibt es weder eine verbindliche Qualifikation der Rettungshelferinnen beziehungsweise Rettungshelfer sowie der Rettungssanitäterinnen beziehungsweise Rettungssanitätern noch einen Schutz der Tätigkeitsbezeichnung. Aus diesem Grund haben sich die beteiligten Organisationen entschieden eine für alle Beteiligten verbindliche Regelung auf den Weg zu bringen. Grundlage für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg (RettsanAPO BaWü) sind die Empfehlungen des Länderausschuss Rettungswesen 22. August 2018.

Die Landesausbildungsarbeitsgemeinschaft setzt sich aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitätern der vier Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) in Baden-Württemberg und Pro-Medic Karlsruhe zusammen. Zielsetzung der LAAG ist die Harmonisierung und Angleichung rettungsdienstlicher Ausbildungen in Baden-Württemberg und die gegenseitige Anerkennungsfähigkeit entsprechender Abschlüsse.

§1 Ausbildungsziel

- (1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter soll die Absolventinnen und den Absolventen zum Einsatz in unterschiedlichen Funktionen in allen Bereichen des Patiententransportes, des qualifizierten Krankentransportes sowie der Notfallrettung und des Bevölkerungsschutz befähigen. Außerdem muss das Kompetenzprofil gemäß den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) vermittelt werden.
- (2) Die erfolgreiche Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungssanitäterin“ beziehungsweise „Rettungssanitäter“ ab.

§2 Ausbildungsgegenstand

- (1) Die Ausbildung umfasst mindestens 520 Stunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:
 - a. Einen theoretischen-praktischen Grundlehrgang an einer staatlich anerkannten schulischen Ausbildungsstätte für Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter im Umfang von 160 Stunden, einschließlich einer Zwischenprüfung (Leistungskontrolle),
 - b. eine Praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung im Umfang von 80 Stunden,
 - c. eine praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 160 Stunden,

- d. einen theoretischen-praktischen Aufbaulehrgang an einer staatlich anerkannten schulischen Ausbildungsstätte für Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter im Umfang von 120 Stunden, einschließlich einer Abschlussprüfung.
- (2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahre abzuschließen. Die Ausbildungsstätte kann auf Antrag die Ausbildungszeit auf höchstens drei Jahre verlängern.
- (3) Die Ausbildung beginnt mit der theoretischen Ausbildung nach Abs.1 a und endet mit einer Abschlussprüfung nach Abs. 1 d. Die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 1 b und c sollen in der angegebenen Reihenfolge abgeleistet werden.
- (4) Ausbildungsabschnitte, die in anderen Bundesländern abgeleistet worden sind, werden anerkannt, wenn sie den aktuell geltenden Empfehlungen des Ausschuss Rettungswesen zur Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) entsprechen.
- (5) Auf Antrag kann von der schulischen Ausbildungsstätte eine andere Ausbildung im Umfang ihrer zeitlichen und fachlichen Gleichwertigkeit auf die Ausbildungsabschnitte nach § 2 Abs 1 a bis d ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Anrechnung der Ausbildungsabschnitte befreit nicht von der Abschlussprüfung.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach Abs. 1 a bis d ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§3 Ausbildungsstätten

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die schulische Ausbildungsstätte.
- (2) Die schulischen Ausbildungsstätten für die theoretisch-praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 a und d sowie die Abschlussprüfung müssen über eine staatliche Anerkennung für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitätern gemäß §6 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin beziehungsweise Notfallsanitäter (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in der jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (3) Die praktische Ausbildung nach §2 Abs. 1 b wird an einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung durchgeführt.
- (4) Die Rettungswache für die praktische Ausbildung nach §2 Abs. 1 c müssen über eine staatliche Genehmigung als Lehrrettungswache gemäß §6 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäter*in (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in der jeweils gültigen Fassung verfügen.

Durchführung der Weiterbildung

§4 Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung

- (1) Eine Person kann zur Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter zugelassen werden, wenn sie
 - a. Ihre Identität nachgewiesen hat,
 - b. Nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin beziehungsweise Rettungssanitäter ungeeignet ist,
 - c. über einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
 - d. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin beziehungsweise als Rettungssanitäter ergibt,

- e. über die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin beziehungsweise Rettungssanitäter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Als Orientierung gilt die Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (2) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung sind der schulischen Ausbildungsstätte Nachweise Abs. 1 a bis e vorzulegen. Die Nachweise sind Voraussetzung zur Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse und Urkunden.
- (3) Eine Verpflichtung zur Ausbildung besteht für die Ausbildungsstätten nicht.

§5 Rettungshelferinnen beziehungsweise Rettungshelfer

Die erfolgreiche Teilnahme an einer theoretisch-praktischen Ausbildung nach §2 Abs. 1 a und einer praktischen Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 80 Stunden nach §2 Abs. 1 c wird als Ausbildung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer anerkannt, wenn die Zwischenprüfung (Leistungskontrolle) mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet worden ist. Die Urkunde wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch die schulische Ausbildungsstätte gemäß §3 Abs. 2 ausgestellt.

Prüfungsleistungen, Abschlussprüfung

§6 Prüfungsausschuss

Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a. Einer fachlich geeigneten Vertreterin beziehungsweise einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen schulischen Ausbildungsstätte als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzenden. Das Mitglied wird von der Schulleitung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.
- b. Eine Person, die die Voraussetzungen nach §6 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach §31 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Die benannte Person kann in Personalunion als Prüfungsvorsitzende beziehungsweise Prüfungsvorsitzender benannt sein.
- c. Ein oder Zwei Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfer, die an der Ausbildungsstätte unterrichten und über eine pädagogische Eignung verfügen. Alternativ kann als Fachprüferin beziehungsweise Fachprüfer eine Person nach §6 b eingesetzt werden.

§7 Zulassung zur Abschlussprüfung

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung müssen nachfolgende Nachweise der schulischen Ausbildungsstätte vorgelegt werden:

- a. Kopie eines Identitätsnachweises,
- b. Originalbescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte §2 Abs. a bis d.

§8 Gliederung und Durchführung der Zwischen- & Abschlussprüfung

Zwischenprüfung (Leistungskontrolle):

- (1) Die Zwischenprüfung (Leistungskontrolle) zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer umfasst einen praktischen Anteil, der durch ein Reflektionsgespräch

- ergänzt wird. Die Teilnahme an der praktischen Zwischenprüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor der Ausbildungsabschnitt nach §2 Abs. 1 a erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die praktische Zwischenprüfung (Leistungskontrolle) erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fertigkeiten. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer übernehmen bei einem vorgegebenen Fallbeispiel die anfallenden Aufgaben einschließlich
 - a. der Einschätzung der Gesamtsituation,
 - b. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
 - c. der Durchführung von Sofortmaßnahmen,
 - d. sowie im Anschluss an das Fallbeispiel ein Reflektionsgespräch in dem sie ihr Handeln reflektieren und kritisch beleuchten. Das Reflektionsgespräch ist Teil der praktischen Prüfung und fließt in die Notengebung mit ein.
 - e. Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.
 - (3) Das Fallbeispiel in der Zwischenprüfung (Leistungskontrolle) muss aus dem Bereich der notfallmedizinischen Versorgung von einer internistischen, traumatologischen oder neurologischen Notfallsituation oder aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation beim Erwachsenen stammen. Die Fallbeispiele werden den Prüfungsteilnehmenden zugewiesen. Die schulische Ausbildungsstätte stellt hierzu eine ausreichende Anzahl an Fallbeispielen zur Verfügung. Das Fallbeispiel wird von mindestens zwei Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfern, abgenommen und benotet. Die Prüfungsvorsitzende beziehungsweise der Prüfungsvorsitzende kann bei den Fallbeispielen anwesend sein. Er oder Sie kann sich an der Prüfung beteiligen. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer wird die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung gebildet. Der praktische Teil der Ausbildung ist bestanden, wenn das Fallbeispiel mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet wird.

Abschlussprüfung:

- (4) Die Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil, der durch ein Fachgespräch ergänzt wird. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor die Ausbildungsabschnitte nach §2 Abs. 1 a-d erfolgreich absolviert wurden.
- (5) Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fertigkeiten. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer übernehmen bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben einschließlich
 - a. der Einschätzung der Gesamtsituation,
 - b. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
 - c. der Durchführung von Sofortmaßnahmen,
 - d. der Assistenz bei erweiterten Maßnahmen,
 - e. der Dokumentation, soweit erforderlich,
 - f. der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin beziehungsweise des Patienten in die weitere notfallmedizinische Versorgung
 - g. sowie im Anschluss an das Fallbeispiel aus dem Bereich der notfallmedizinischen Versorgung ein Fachgespräch. Im Fachgespräch soll die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise Prüfungsteilnehmer die Problemstellung auf Grundlage der pathophysiologischen Vorgänge erläutern, die notwendigen Maßnahmen erklären sowie das eigene Handeln reflektieren und kritisch beleuchten. Das Fachgespräch ist Teil der praktischen Prüfung und fließt in die Notengebung mit ein.
 - h. Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die praktischen Prüfungen sollen für jeden Prüfling je mindestens 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (6) Eines der Fallbeispiele in der praktischen Abschlussprüfung muss aus dem Bereich der notfallmedizinischen Versorgung von einer internistischen, traumatologischen oder neurologischen Notfallsituation und das andere aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation (Erwachsener, Kleinkind, Säugling) stammen. Die

Fallbeispiele werden den Prüfungsteilnehmenden zugelost. Die schulische Ausbildungsstätte stellt hierzu eine ausreichende Anzahl an Fallbeispielen zur Verfügung. Jedes Fallbeispiel wird von mindestens zwei Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfern, abgenommen und benotet. Die Prüfungsvorsitzende kann bei den Fallbeispielen anwesend sein. Er oder Sie kann sich an der Prüfung beteiligen. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer wird die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung gebildet. Der praktische Teil der Ausbildung ist bestanden, wenn jedes der Fallbeispiele mit mindestens der Note „ausreichend“ benotet wird.

- (7) Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst 60 Multiple-Choice-Fragen im Single-Answer-Verfahren aus den Themengebieten der theoretischen und praktischen Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter aus der Anlage III. Der schriftliche Teil der Ausbildung ist bestanden, wenn die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet wird. Die Aufsichtsarbeit dauert 90 Minuten.

§9 Benotung der Prüfung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in den praktischen Prüfungen werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, beziehungsweise in der schriftlichen Prüfung **60 bis 54** Punkte erzielt wurden,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, beziehungsweise in der schriftlichen Prüfung **53 bis 48** Punkte erzielt wurden,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, beziehungsweise in der schriftlichen Prüfung **47 bis 42** Punkte erzielt wurden,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht, beziehungsweise in der schriftlichen Prüfung **41 bis 36** Punkte erzielt wurden,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, beziehungsweise in der schriftlichen Prüfung **35 bis 18** Punkte erzielt wurden,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können, beziehungsweise in der schriftlichen Prüfung **weniger als 18** Punkte erzielt wurden.

Die gebildete Note für die schriftliche Prüfung sowie die Gesamtnote der praktischen Prüfung werden im Zeugnis und/oder der Urkunde ausgewiesen.

§10 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 8 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis und/oder eine Urkunde nach dem Muster Anlage II.
- (2) Die praktische Zwischen- und Abschlussprüfung und die schriftliche Aufsichtsarbeit können auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise Prüfungsteilnehmer einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) erhalten hat.

- (3) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Die Prüfungsvorsitzende beziehungsweise der Prüfungsvorsitzende kann bestimmen, dass die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden darf, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an einer Wiederholung von Ausbildungsabschnitten nach §2 Abs. 1 a bis d ganz oder teilweise teilgenommen hat. Dauer und Inhalt bestimmt die Prüfungsvorsitzende beziehungsweise der Prüfungsvorsitzende.
- (4) Der/die Teilnehmende kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Prüfungsvorsitzenden beziehungsweise des Prüfungsvorsitzenden von der Abschlussprüfung zurücktreten.
- (5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Nachweis, in der die Prüfungsnoten und im Falle einer Auflage, Dauer und Inhalt der zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte angegeben sind.

§11 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise ein Prüfungsteilnehmender nach Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Prüfungsvorsitzenden beziehungsweise dem Prüfungsvorsitzenden den Grund für den Rücktritt mitzuteilen.
- (2) Genehmigt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zur erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Teilt die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit oder genehmigt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt nicht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. §10 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

§12 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumte Ausbildungszeiten sind Fehlzeiten. Diese sind nachzuholen. Übersteigen die Fehlzeiten 10 % des jeweiligen Ausbildungsabschnittes nach §2 Abs.1 a bis d ist der Prüfling nicht zur Zwischen- (Leistungskontrolle) bzw. Abschlussprüfung zuzulassen.
- (2) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, gibt die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein gewichtiger Grund vorliegt. §19 Abs.3 und Abs.4 gelten entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht begonnen.

§13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die Prüfungsvorsitzende beziehungsweise der Prüfungsvorsitzende kann bei Prüfungsteilnehmerinnen beziehungsweise Prüfungsteilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden

Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. §10 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuches nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§14 Niederschrift und Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Fachprüfern und der Prüfungsvorsitzenden beziehungsweise dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Unterlagen gemäß §7 a-b, alle Beurteilungsunterlagen der Prüfung und die Unterlagen nach Abs.1 hat die schulische Ausbildungsstätte mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmer beziehungsweise dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Sonstige Bestimmungen

§15 Gleichwertige Ausbildung

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms des Bund-Länder-Ausschuss Rettungswesen vom 20. September 1977, novelliert durch die Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ vom 16. September 2008, erfolgreich abgeschlossene Rettungsanitäterausbildung ist mit einer Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung gleichwertig.
- (2) Eine Ausbildung, die in anderen Bundesländern abgeleistet worden ist, wird anerkannt, wenn sie den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitätern (520-Stunden-Programm) entspricht.
- (3) Eine von einem Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in einem anderen Staat abgeschlossene Ausbildung kann, wenn Sie mit dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung gleichwertig ist, anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit ist von der schulischen Ausbildungsstätte eine Äquivalenzbescheinigung auszustellen. Für die Prüfung und Ausstellung kann die Ausbildungsstätte eine Gebühr verlangen. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Gleichwertigkeit und Ausstellung einer Äquivalenzbescheinigung besteht nicht.

§16 Onlineanteile

- (1) Im theoretisch-praktischen Grundlehrgang können maximal 40 Stunden des Präsenzunterrichts in Form von Onlineunterricht durchgeführt werden. Die Onlineanteile sind als Fernunterricht auszugestalten. Der Fernunterricht wird durch eine Lehrkraft durchgeführt und betreut.
- (2) Onlineunterricht im Selbststudium wird nicht anerkannt.

§17 Übergangsvorschriften

Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Regelungen abgeschlossen.

§18 Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt mit Wirkung vom XX.XX.2022 in Kraft.

Anlage I

Zeugnis über die Prüfung für Rettungssanitäter*in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am __.__.____ die Abschlussprüfung nach § 2 Absatz 1 d der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter – RettSanAPO BaWü an der

in _____ bestanden

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. Im schriftlichen Teil der Prüfung: _____

2. Im praktischen Teil der Prüfung: _____

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden)

Anlage II

Zeugnis über die Prüfung für Rettungshelfer*in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am __.__.____ die Zwischenprüfung (Lernstandskontrolle) nach § 2 Absatz 1 a
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssa-
nitäter – RettSanAPO BaWü an der

in _____ bestanden

und den Nachweis über die praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von
80 Stunden nachgewiesen.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. Im praktischen Teil der Prüfung: _____

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden)

Anlage III

Themenbereich A: Handlungsfeld Krankentransport und Rettungsdienst	Zeitansatz Rettungsanitäterschule 60 UE	Behandlungseinrichtung 16 Std.	Lehrrettungswache 40 Std.
Thema	Kompetenzziele		
Thema A1: Organisatorische Grundlagen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer... <ul style="list-style-type: none">• ... sind über den Ablauf der Rettungsanitäter-Ausbildung informiert.		
Thema A2: Im Krankentransport und Rettungsdienst mitwirken	<ul style="list-style-type: none">• ... grenzen die Aufgaben des Krankentransportes und des Rettungsdienstes voneinander ab.• ... ordnen die Berufe und deren Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungsdienst ein.• ... beschreiben die Organisationsstrukturen und Ressourcen des Krankentransportes und des Rettungsdienstes.• ... erläutern die Auswirkungen der föderalistischen Strukturen auf den Krankentransport und Rettungsdienst.• ... verstehen den Rettungsdienst als Teil des Bevölkerungsschutzes und stellen Schnittstellen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar.• ... legen die Grundlagen der Finanzierung des Krankentransportes und des Rettungsdienstes dar.• ... entwickeln ein Selbstverständnis für grundlegende Verhaltensanforderungen an das Rettungsdienstpersonal.		

Thema

Kompetenzziele

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...

Thema A3:

Sich in Kranken-
transport und Ret-
tungsdienst ange-
messenen verhalten

- ...verwenden situations- und sachgerecht die persönliche Schutzausrüstung.
- ...beachten berufsgenossenschaftliche Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Einsatz.
- ...nutzen die Möglichkeiten zum Eigenschutz.
- ...arbeiten im Team und respektieren Führungsstrukturen im Einsatz.
- ...kommunizieren im Einsatz kollegial.
- ...wenden Kommunikationsstrategien mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerecht an.
- ...nutzen eine risikoorientierte und fehlervermeidende Kommunikation.
- ...ermitteln und berücksichtigen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten.
- ...ordnen ihr Verhalten in den jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext ein.
- ...ordnen die eigene Position in das Gesamtgefüge ein.
- ...stellen sich flexibel auf neue Situationen ein.
- ...richten ihre Tätigkeit nach Qualitätsgrundsätzen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Grundsätze aus.
- ...entwickeln Wertevorstellungen und beachten diese im beruflichen und privaten Umfeld.
- ...reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit.

Thema A4:

Verschiedene recht-
liche Fragestellun-
gen berücksichtigen

- ...entwickeln ein Grundverständnis für das Rechtssystem in Deutschland.
- ...ordnen rettungsdienstliche Handlungssituationen in die unterschiedlichen Rechtsgebiete ein.
- ...übertragen relevante Regelungen der StVO auf konkrete Einsatzsituationen.
- ...beachten grundlegende Regelungen der Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen.
- ...sind sich der Bedeutung von Datenschutz, Schweigepflicht und Briefgeheimnis bewusst und übertragen sie auf einzelne Fallkonstellationen.
- ...beachten relevante Inhalte des Medizinprodukterechts.

Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...
Thema A5: Bei der standardisier- ten Patientenversor- gung mitwirken	<ul style="list-style-type: none">• ...führen eine strukturierte Erstversorgung von Patienten unterschiedlicher Altersgruppen durch.• ...erfassen das ABCDE-Schema in seinen Grundzügen und Prioritäten.• ...unterscheiden in Primary und Secondary Survey.• ...passen ihre Versorgungsstrategien der jeweiligen Patientensituation• ...verfügen über Grundkenntnisse relevanter Begriffe und Definitionen im Bereich der Hygiene
Thema A6: Nach hygienischen Grundsätzen arbeiten	<ul style="list-style-type: none">• ...beachten die relevanten gesetzlichen Grundlagen, berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Hygiene und der Infektionsvorbeugung.• ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an.• ...sind sich ihrer Aufgaben, Verantwortung und Grenzen im Einsatz bewusst.
Thema A7: Pharmakologische Grundlagen im Ein- satz berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none">• ...geben relevante Inhalte des Arzneimittelgesetzes wieder.• ...berücksichtigen relevante Inhalte des Betäubungsmittelgesetzes.• ...verfügen über Grundkenntnisse pharmakologischer Grundlagen.• ...differenzieren verschiedene Applikationsarten (z.B. i.v., i.o.) und führen diese durch oder assistieren bei deren Durchführung.• ...unterscheiden im Rettungsdienst gebräuchliche Notfallmedikamente nach ihrem Anwendungszweck.
Thema A8: Dokumentieren in Krankentransport und Rettungsdienst	<ul style="list-style-type: none">• ...sind sich der Notwendigkeit einer guten Dokumentation, auch aus rechtlicher Hinsicht, bewusst und dokumentieren adäquat.• ...wenden die Hilfsmittel zur Dokumentation an.

Thema

Kompetenzziele

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...

Thema A9:

Transport und Übergabe durchführen

- ...wenden Maßnahmen und Techniken zur Rettung und zum Umlagern unterschiedlich erkrankter und verletzter Patientinnen und Patienten mit und ohne Hilfsmittel an und berücksichtigen dabei Aspekte des rücken-schonenden Arbeitens.

- ...beherrschen Maßnahmen und Techniken zum Führen und Begleiten von gefährigten Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung kinä-thetischer Grundsätze.

- ...differenzieren die Transportmittel nach DIN EN 1865 nach Einsatz-zweck.

- ...führen Maßnahmen zur Patienten- und Ladungssicherung durch.

- ...berücksichtigen die Grundlagen der Fahrphysik und setzen diese im Fahrverhalten um.

- ...führen eine strukturierte Übergabe durch.

Thema A10:

Sich in besonderen Einsatzlagen (MANV, Amok, Terror, CBRN) angemessen verhalten

- ...ordnen ihre Position in den Gesamtkontext der Hilfeleistungsstruktu-ren bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen ein.

- ...differenzieren die unterschiedlichen Kategorien von Schadensereig-nissen.

- ...ordnen die Aufgaben beteiligter Behörden, Institutionen und Organi-sationen im Großschadensfall ein.

- ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Eigengefähr-dung bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen an.

- ...unterscheiden die Behandlungsstrategien bei Großschadensereignis-sen und besonderen Einsatzlagen von der Patientenversorgung in der In-dividualmedizin.

- ...wirken an der Vorsichtung mit.

Themenbereich B: Versorgung nach dem ABCDE-Schema	Zeitansatz Rettungsanitäterschule 120 UE	Behandlungseinrichtung 56 Std.	Lehrrettungswache 88 Std.
Thema	Kompetenzziel		
Thema B1: Menschen mit A-Problemen versorgen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer... <ul style="list-style-type: none">• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie der Atemwege.• ...erkennen und beheben Atemwegsverlegungen unterschiedlicher Ursachen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel.• ...wenden relevante Lagerungsarten an.• ...wirken bei der Sicherung des Atemwegs durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.		
Thema B2: Menschen mit B-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Atmungssystems.• ...erkennen Atemstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch.• ...wenden Maßnahmen bei Atemstörungen, Ateminsuffizienz und Atemstillstand an.• ...wenden relevante Lagerungsarten an.		
Thema B3: Menschen mit C-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems.• ...erkennen Kreislauf- und Durchblutungsstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch.• ...führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen zur Schockvorbeugung und zur Kontrolle lebensbedrohlicher Blutungen durch.• ...wenden relevante Lagerungsarten an.• ...führen geeignete Wiederbelebensmaßnahmen durch.		
Thema B4: Menschen mit D-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Gehirns und des Nervensystems.• ...erkennen neurologische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch.• ...wenden relevante Lagerungsarten an.		

Thema	Kompetenzziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...
Thema B5: Menschen mit E- Problemen versor- gen	<ul style="list-style-type: none">• ...berücksichtigen Aspekte aus Umwelt und Umgebung bei der Versorgung.• ... gewinnen Informationen durch die Befragung von anwesenden Dritten.• ...wissen um die Gefahr der Unterkühlung und führen einen angemessenen Wärmeerhalt durch.• ...erkennen thermische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch.• ...erkennen Verletzungen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel durch.• ...wenden relevante Lagerungsarten an.
Thema B6: Informationen durch Anamneseerhebung gewinnen	<ul style="list-style-type: none">• ...wenden etablierte, strukturierte Abfrageschemata zur Informationsgewinnung und Patientenübergabe an.• ...nutzen unterschiedliche Anamneseformen zur Informationsgewinnung.• ...führen eine notfallbezogene Untersuchung durch.
Thema B7: Bei der weiteren Versorgung mitwir- ken	<ul style="list-style-type: none">• ... sind sich der Notwendigkeit der Reevaluation bewusst und führen ein Secondary Survey durch.• ...erkennen eigene Grenzen der Versorgung und fordern geeignete Ressourcen nach.• ...ermitteln die geeignete Versorgungseinrichtung nach adäquaten Kriterien.• ...führen den Transport unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte und der Lagerung durch.• ...verfügen über ein Überblickswissen zur weiteren apparativen Untersuchung und Versorgung in der Klinik.

Themenbereich C: Spezielle Versorgung	Zeitansatz Rettungsanitäterschule 40 UE	Behandlungseinrichtung 4 Std.	Lehrrettungswache 16 Std.
Thema	Kompetenzziel		
Thema C1: Menschen mit Verletzungen versorgen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer... <ul style="list-style-type: none">• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Stütz- und Bewegungssystems.• ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an.• ...differenzieren unterschiedliche Verletzungsmuster.• ...schätzen Patientenschäden unter Berücksichtigung kinematischer Grundsätze ein.• ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten.• ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten anhand des ABCDE-Schemas durch.• ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.		
Thema C2: Menschen nach Elektrounfällen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an.• ...differenzieren unterschiedliche Elektrounfälle.• ...schätzen Patientenschäden durch die Einwirkung von elektrischem Strom ein.• ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten.• ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Elektrounfällen anhand des ABCDE-Schemas durch.• ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen durch Elektrounfälle und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.		
Thema C3: Menschen nach Tauch- oder Ertrinkungsunfällen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an.• ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten.• ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Tauch- und Ertrinkungsunfällen anhand des ABCDE Schemas durch.		

Thema	Kompetenzziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...
Thema C4: Patientinnen mit gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer Aspekte der weiblichen Geschlechtsorgane.• ...beschreiben die grundlegenden physiologischen Vorgänge einer Geburt.• ...erfassen spezielle Notfallbilder in Gynäkologie und Geburtshilfe und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein.• ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der Patientinnen.• ...wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.
Thema C5: Notfälle bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...differenzieren die verschiedenen Lebensalters-Phasen und erkennen die Zusammenhänge mit relevanten anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Besonderheiten.• ...erfassen spezielle Notfallbilder im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein.• ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen.• ...wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.• ...führen geeignete Wiederbelebensmaßnahmen durch.
Thema C6: Ältere Menschen versorgen	<ul style="list-style-type: none">• ...verfügen über Grundkenntnisse relevanter anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Veränderungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten.• ...beachten die Besonderheiten, die sich aus den Umständen der Versorgung älterer Menschen ergeben.• ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei älteren Menschen anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der betroffenen Altersgruppe.• ...berücksichtigen die spezifische Lebenssituation älterer Menschen.

Thema

Kompetenzziel

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...

Thema C7:

Menschen mit abdo-
minellen Beschwerden
versorgen

- ...verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer und pathophysiologischer Aspekte der Bauchorgane und des Urogenital-Bereichs, insbesondere in Hinblick auf traumatische Blutungen.
- ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen des Abdomens anhand des ABCDE-Schemas durch.
- ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Notfällen des Abdomens und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.

Thema C8:

Menschen mit psychi-
schen Störungen ver-
sorgen

- ...erkennen relevante psychiatrische Notfallbilder anhand typischer Symptome.
- ...wenden allgemeine Maßnahmen, insbesondere zum Eigenschutz im Umgang mit Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, an.
- ...beachten relevante Rechtsgrundlagen (z.B. Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen).

Thema C9:

Menschen mit Vergif-
tungen versorgen

- ...verfügen über Grundkenntnisse grundlegender Begriffe im Bereich der Toxikologie.
- ...berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten.
- ...erkennen relevante Intoxikationen anhand typischer Symptome.
- ...nutzen spezielle Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (z.B. Gif tinformationszentrale)
- ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Vergiftungen anhand des ABCDE-Schemas durch.
- ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Vergiftungen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.

Thema C10:

Menschen mit Infekti-
onskrankheiten/ -ge-
fährdungen versorgen

- ...verfügen über Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Funktion des Immunsystems.
- ...berücksichtigen Übertragungswege von Infektionskrankheiten.
- ...sind sich der Gefahren häufiger Infektionskrankheiten und nosokomialer Infektionen bewusst.
- ...wenden spezielle Eigen- und Patientenschutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an.
- ...beachten spezielle Hygienemaßnahmen für besondere Patientengruppen.

Themenbereich B: Psychosoziale Aspekte	Zeitansatz Rettungsanitäterschule 20 UE	Behandlungseinrichtung 4 Std.	Lehrrettungswache 16 Std.
Thema	Kompetenzziele		
	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...		
Thema D1: Psychosoziale Erste Hilfe/ Notfallversorgung (PSNV) sicherstellen	<ul style="list-style-type: none">• ...sind sich der Bedeutung von psychosozialer Erster Hilfe/ Notfallversorgung bewusst.• ...unterscheiden ausgewählte Reaktionen von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und anderen Beteiligten in Notfällen.• ...erkennen eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung und berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten.• ...wenden Handlungsprinzipien der psychosozialen Ersten Hilfe an• ...stellen eine Anschlussversorgung über Notfallseelsorge/ Krisenintervention sicher.		
Thema D2: Akute Belastungsreaktionen und Posttraumatische Belastungsstörungen erkennen	<ul style="list-style-type: none">• ...erkennen akute Stressreaktionen im Einsatz bei sich und anderen Beteiligten.• ...nehmen Symptome einer akuten Belastungsreaktion wahr.• ...grenzen akute Belastungsreaktionen zur Posttraumatischen Belastungsstörung (und Traumafolgestörungen) ab.		
Thema D3: Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) nutzen	<ul style="list-style-type: none">• ...wenden Strategien zur Ablenkung an (Abstand gewinnen).• ...nutzen Verarbeitungsstrategien.		
Thema D4: Kollegiale Unterstützung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none">• ...sind sich der Bedeutung der kollegialen Ressource in Krisensituationen bewusst.• ...wenden Handlungsprinzipien der kollegialen Unterstützung an.• ...nutzen die Möglichkeiten einer Anschlussversorgung.		